- 29. 1. Ift § 1 bes Gesehes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 ein Schutzeset im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. zu Gunsten der Baubeteiligten?
- 2. Hängt die Schadensersaupflicht bei einem schuldhaften Berstoß gegen den genannten § 1 davon ab, ob der Baugeldempfänger seine Rahlungen eingestellt hat oder in Konturk geraten ist?
- 3. Kann in solchem Fall jeber einzelne unbefriedigt gebliebene Baubeteiligte Schabensersatz forbern, und zwar in voller Höhe seines Ausfalls bis zum Betrage bes entfrembeten Baugelbes? Entfällt ber Auspruch nur insoweit, als für bas entfrembete Baugelb burch Jahlungen an andere Baubeteiligte bereits Ersatz gesleiftet ift?
- 4. Gehören die Bauunternehmer (einschlichlich der Gesamts oder Teilunternehmer) für den ihnen zustehenden Werklohn auch insoweit zu den Baudeteiligten, als dieser eine Bergütung für die Leistungen ihrer Bauarbeiter und der von ihnen herangezogenen Baulieserer und Unter-Unternehmer darstellt? Schließt die Verwendung des Baugeldes zur Befriedigung eines solchen Unternehmers stets Schadensersahansprüche undefriedigt gebliebener entsernterer Baubeteiligter gegen den Baugeldempfänger aus?
- 5. Unter welchen Borausschungen darf ein Miteigentilmer ober Mitgesellschafter dem anderen die Einziehung und bestimmungsmäßige Berwendung des ihnen gemeinsam zugesagten Baugeldes überlassen?
- 6. Kanm ber Schabensersatzortrung eines Baubeteiligten entgegengehalten werden, daß er selber Zahlungen aus dem Bausgelb erhalten und sie nur mit oder ohne Kenntnis ihrer Herztunft auf andere, mit dem Bau nicht zusammenhängende eigene Forderungen verrechnet habe?

Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen dom 1. Juni 1909 (RGBI. S. 449) — BausordG. — § 1.

IX. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1932 i. S. W. (Bekl.) w. F. (Kl.). IX 165/32.

I. Landgericht III Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Beklagte und sein früherer Streitgenosse Sch. waren Miteigentilmer eines Baugeländes. Über bellen Ausnutzung durch Behamma mit Wohnbäusern hatten sie am 29. November 1928 einen notariell beurkundeten Vertrag geschlossen. In ihm hatte Sch. die Ausführung und die "Finanzierung" des Bauvorhabens übernommen, mofür ihm die Eingänge aus den aufgenommenen und noch aufzunehmenden Sypotheken bis auf einen kleinen Bruchteil zugehen sollten: jeder Bertragsteil sollte die Hälfte der gesamten Auswendungen tragen, dabei aber Sch. für die Bauherstellung den festen Sat pon 29.20 RM. je Kubikmeter umbauten Raumes autgebracht erhalten. Aur Deckung der Baukosten waren ihnen von der Reichsversicherungsanstalt und der Wohnungsfürsorge-Embh. hnvotheka= rische Darleben von insgesamt 1282300 RM. und von der D.- und N.-Pank bis zur Auszahlung der erstgenannten Spoothek ein ebenso gesicherter Zwischenkrebit von 660000 RM. zugesagt worden. Die Bebauung des Gelandes ist durchgeführt, die Darlehnsbeträge sind mährend der Bauarbeiten bis auf einen kleinen Rest nach und nach ausgezahlt und von Sch. verbraucht worden. Obwohl jene Summen zur Deckung der gesamten Baukosten hingereicht hätten, sind jedoch Korberungen von Bauhandwerkern und Baulieferern in Höhe von etwa 400000 RM. unbefriedigt geblieben. Zu diesen gehört auch ber Mäger mit einer Restforberung von 25648,25 RM. für Malerund Anstreicherarbeiten in den Neubauten.

Mit der Klage nimmt er den Beklagten auf Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen in Anspruch, indem er geltend macht, dieser sein Mithesteller der Arbeiten gewesen, andernsalls aber durch ihre Aussührung als Miteigentümer der Häuser um einen entsprechenden Betrag ohne rechtlichen Grund auf seine (des Klägers) Kosten bereichert worden. Ferner habe der Beklagte nicht für die Deckung der Forderung aus den Baudarlehen gesorgt und deren Verbrauch zu baufremden Zwecken nicht verhindert; dadurch habe er sich einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 1 BaufordG. dem Kläger gegenüber schuldig gemacht. Der Beklagte hat erwidert, als Besteller sei dem Kläger wie auch den anderen Bauhandwerkern und Lieserern gegenüber allein Sch. ausgetreten; diesem als dem Unternehmer der Bauten habe er, Beklagter, die Baugelder zur Deckung seines Werklohnanspruches zusstließen lassen, jedensalls aber, da Sch. eine vertrauenswürdige Person

gewesen sei, sie zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen dürfen. Davon, daß Sch. die Baugelder anderweit verbraucht und die Bauschulden ungedeckt gelassen habe, sei ihm nichts bekannt gewesen. Im übrigen seien die Baugelder in Wirklichkeit doch den Baubeteiligten zugute gekommen, nur hätten diese die daraus ershaltenen Zahlungen auf ältere Forderungen an Sch. verrechnet, dem sie dauernd in ungewöhnlicher Weise langfristige Aredite gewährt hätten, so insbesondere auch der Kläger zu einem mindestens der Magsumme gleichkommenden Betrag.

Das Landgericht hat die Klage zugesprochen. Die Berufung des Beklagten ist vom Kammergericht zurückgewiesen worden. Seine Revision führte zur Aushebung und Aurückverweisung.

## Grunbe:

Das Kammergericht hat der Klage stattgegeben, weil der Bestlagte es schuldhaft nicht verhindert habe, daß Sch. die ihnen beiden gewährten Baugelder, die zur Deckung der gesamten Baukosten hinsgereicht hätten, zu einem erheblichen Teil nicht im Sinne des § 1 Bausords. verwandt, sondern Bauhandwerker und Bausieserer sür einen Gesamtbetrag von etwa 400000 KW., darunter namentlich auch den Kläger in Höhe der Klagesorderung, undefriedigt gelassen, diese Summe also anderweit verdraucht habe. In diesem Verhalten des Beklagten sieht es eine unerlaubte Handlung nach § 823 Ubs. 2 BGB.

Die Revision bittet zunächst um Nachprüfung, ob die Vorschrift des § 1 a. a. D. wirklich, wie das Kammergericht angenommen hat, als ein Schutzesetz zu Gunsten der Baubeteiligten im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen sei. Diese Frage ist vom Reichsgericht bereits mehrfach bejaht worden (vgl. insbesondere RGB. Bd. 84 S. 188 und Bd. 91 S. 72). Hieran ist sestzuhalten.

Gemäß § 5 Bauford. ist ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung in § 1 das. nur dann strafbar, wenn der Baugeldempfänger seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konstursversahren eröffnet worden ist. Das Verufungsgericht ist aber mit Necht davon ausgegangen, daß diese Einschräntung nicht auch für die als Ergänzung der Strafandrohung unentbehrliche bürgerlichsrechtliche Schadensersappslicht gelten kann, weil nämlich deren Aufstellung sonst praktisch fast bedeutungslos wäre.

§ 1 a. a. D. verpflichtet ben Baugelbempfänger nicht, die Baubeteiligten aus dem Baugeld anteilig ober in bestimmter Rangordnung zu befriedigen, wenn es nicht für alle hinreicht. Deshalb entfällt jeder Schadensersakanspruch für einen unbefriedigt gebliebenen Baubeteiligten, wenn das Baugeld zur Befriedigung anderer Baubeteiligter vollständig verbraucht worden ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein Baugelbempfänger, der das Baugelb ganz oder teilweise zu anderen Aweden verwandt hat, dem Ersakanspruch eines der geschädigten Baubeteiligten entgegenhalten könnte: wenn er das Geld nicht bestimmungswidrig verbraucht hätte, würde er es boch nicht zur Befriedigung des Gegners benutt, sondern damit die Forberungen anderer Baubeteiligter gedeckt haben. Lielmehr kann sich jener von weiterer Ersappflicht nur durch den Nachweis befreien. dak er in Höhe des entfremdeten Betraas bereits andere benachteiligte Baubeteiligte aus sonstigen Mitteln entschädigt habe. Dem Berufungsgericht ist aber weiter auch barin beizupflichten, daß bie burch Entfremdung von Baugeld geschädigten Baubeteiligten keinesfalls wegen der dem Baugelbempfänger in § 1 Bauford. eingeräumten Wahlfreiheit genötigt sind, ihre Ersakansbrüche gemeinsam einzuklagen oder sie auf einen dem Berhältnis ihrer Forderungen zueinander entsprechenden Anteil an dem entfremdeten Baugeld zu beschränken, sondern daß jeder von ihnen selbständig vorgehen und seinen vollen Ausfall bis zur Höhe des entfremdeten und noch nicht wieder ersetten Baugeldes verlangen kann, mit der Maggabe freilich, daß der Baugeldempfänger durch Rahlungen in Söhe jenes Betrags an iraendwelche von ihnen gegenüber allen frei wird, jedoch unbeschabet seiner Berpflichtung zum Ausgleich etwaigen Verzugs= schadens (ähnlich § 428 BCB.).

Ob eine Entfremdung von Baugeld auch darin lag, daß mit dem von der Reichsversicherungsanstalt gewährten Darlehen der von der D.- und N.-Bank gegebene Zwischenkredit abgelöst worden ist, hat das Berusungsgericht dahingestellt gelassen, weil mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß jenes Darlehen gerade auch zu diesem Zweck gewährt worden sei, und es dann insoweit kein Baugeld dargestellt habe. Dagegen meint das Kammergericht, jedenfalls sei die Verwendung jenes Darlehns zur Bezahlung der Zinsen des Zwischenkredits unzulässig gewesen, da diese keinessalls zu den Kosten des Baues zählten und zudem Sch. sich ausdrücklich verpslichtet gehabt habe, die Kosten

aufzunehmender Awischenkredite und die bis zur Vollendung des Baues fällig werbenden Hypothekenzinsen zu decken. Dabei hat es indes nicht beachtet. das auch die Abdectung der zwischenzeitlich aufgelaufenen Rinsen bes Awischenkredits aus bem Darleben im Sinne der Bereinbarungen gelegen haben kann, die mit der Reichsbersicherungsanstalt vor ober bei der Hingabe des Geldes getroffen worden sind: dann wäre das Darlehen auch insoweit nicht als Baugeld anzusehen gewesen. Es hat ferner übersehen, daß in dem maßgebenden Vertrag vom 29. November 1928 keineswegs von einer persönlichen Übernahme jener Zins- und Kostenschulden durch Sch. die Rede ist. sondern nur von einer Berpflichtung zu ihrer vorläufigen Befriedigung durch ihn in Berbindung mit der Ruweisung des weitaus größten Teils der aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Sypothekengelber an ihn zur Einziehung, daß also die Benutung jenes Darlehns auch zur Tilgung des Awischenzinses gerade im Sinne der Abmachung mit Sch. lag.

Nach § 1 Bauford. ist ber Empfänger von Baugeld verpflichtet, es zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- ober Lieferungsvertraas beteiligt sind. Der Beklagte meint deshalb, zur Überlassung der Baugelder an Sch. befugt gewesen zu sein, da dieser in dem Bertrag vom 29. November 1928 die gesamte Bauausführung gegen eine feste Vergütung auf seine Gesahr und Kosten übernommen gehabt have und somit als Generalunternehmer wegen des ihm zustehenden Werklohns ebenfalls Baubeteiligter im Sinne jener Borschrift gewesen sei. Das Kammergericht hält diese Verteidigung nicht für durchgreifend, weil ein Generalunternehmer als Baubeteiligter nur anzusehen sei für den Teil des ihm zugesagten Werklohns, der als Entgelt für seine eigene Tätigkeit (Werk- ober Dienstleistung ober Sacklieferung) erscheine, nicht dagegen auch insoweit, als dieser sich barstelle als Vergütung für die Leistungen der von ihm zur Herstellung des Baues herangezogenen Bauhandwerker und Bauarbeiter. Denn andernfalls wurde der Awed des Gesetzes nicht erreicht werden, die Korderungen gerade dieser, durch ihre persönliche Arbeit an der Herstellung des Baues beteiligten Personen zu sichern.

Diese Ansicht ist, wie der Revision zugegeben werden muß, rechtsirrig. Dem Gesetz ist eine solche Zerlegung der Ansprüche der an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werkvertrags beteiligten

Bersonen fremd, die ebenso wie für den Generalunternehmer auch für alle Unter-Unternehmer gelten müßte, benen die Herstellung von Teilen des Bauwerks übertragen ist. Das ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Bauforderungsgesetzes. bie zur Auslegung bes ersten mitherangezogen werden können, wenn bieser auch in seiner Gestung von ihnen unabhängig ist, insbesondere aus den §§ 18, 19, 28 und 34. Der Kreis der "Baugläubiger", d. h. ber durch den Baubermerk dinglich Gesicherten, ist in den §§ 18, 19 enger gezogen als der der "Baubeteiligten" nach § 1, sodaß zwar nicht ieder Baubeteiligte auch Baugläubiger, wohl aber ieder Baugläubiger auch Baubeteiligter ist. Die Vorschriften der §§ 28, 34 zeigen aber zweifelsfrei, daß die als Unternehmer auf Grund Wertpertrags an dem Bau Mitwirkenben, wenn überhaupt, stets mit ihrem ganzen Anspruch zu den Baugläubigern gehören, auch soweit dieser eine Bergütung für die Leistungen der von ihnen herangezogenen Bauhandwerker und Bauarbeiter umfaßt, wennschon mit ber Maggabe, daß jene ihnen gegenüber ein Borrecht auf die binaliche Sicherung haben. In der Tat wäre es auch praktisch undurchführbar, wenn man von dem Baugeldnehmer immer und überall verlangen wollte, dafür zu sorgen, daß auch die letzten der von irgendeinem der am Bau mitwirkenden Unternehmer beschäftigten Arbeiter. bie er vielfach aar nicht kennt und nicht kennen kann, aus dem Baugelde befriedigt werden. Es kann auch den Unternehmern im allgemeinen nicht zugemutet werden, den Bauherrn im einzelnen über die Ansprüche ihrer Arbeiter und Lieferer aufzuklären, wie es nötig wäre, damit jener eine solche Aufgabe erfüllen könnte. Allerbings ist nicht zu verkennen, daß die dem Baugeldgeber gelassene Freiheit der Auswahl der Baubeteiligten, denen er das Baugeld zuwendet, unter solchen Umständen gelegentlich zu einer im allgemeinen Interesse sehr unerwünschten Schädigung entfernterer Beteiligter führen kann, beren Bermeibung jenem nach Treu und Glauben recht wohl anzusinnen ist. Abhilfe kann jedoch insoweit nicht durch eine bem karen Sinn bes Bauforderungsgesetzes widerstreitende allgemeine Ginschränkung bes Begriffs der Baubeteiligten geschaffen werben, sondern nur durch die aus dessen Zwed und Zusammenhang im Wege ergänzender Auslegung zu rechtfertigende Aufstellung eines ben § 19 Abs. 2, § 28 des zweiten Abschnitts entsprechenden Rechtssates bahin, daß ber Baugeldnehmer grundsätlich nur zuverlässige Unternehmer ohne Rücklicht auf die Ansprücke der entfernteren Baubeteiligten aus dem Baugeld befriedigen darf. Daß aber bei Sch. die Boraussehungen des § 19 Abs. 2 vorlagen, hat der Beklagte ausdrücklich behauptet und ist deshalb mangels gegenteiliger Feststellung des Kammergerichts für die Revisionsinstanz zu seinen Gunsten zu unterstellen.

Daraus folgt indes noch nicht, daß jener vom Berufungs= gericht zurückgewiesene Einwand des Beklagten Erfolg haben müßte. Das angefochtene Urteil prüft nämlich nicht, ob der Vertrag vom 29. November 1928, in dem Sch. die Bauausführung übernommen batte, etwa in Wirklichkeit kein Werkvertrag zwischen ihm als Unternehmer und dem Beklagten als Besteller des Bauwerks war, sondern ein Gesellschaftsvertrag, durch den die beiden Vertragsteile sich gegen= seitig verpflichteten, die Erreichung eines gemeinsamen Awedes. nämlich die Ausnupung eines in ihrem Miteigentum stehenden Grundstücks burch Bebauung mit Wohnhäusern, in bestimmter Weise zu fördern (§ 1 des Bertrags), und ob dementsprechend der dort vereinbarte Sat von 29,20 RM. je Kubikmeter umbauten Raumes fein dem Sch. zugesagter Werklohn war, sondern nur eine Rechnungsgröße für die Feststellung seines Anteils am Gewinn ober Berluft nach Erreichung des Gesellschaftszweds (§§ 3, 7 des Vertrags). Diese rechtliche Beurteilung der Abmachung ist aber jedenfalls die nächstliegende, solange nicht besondere — vom Berufungsgericht bisher nicht festgestellte - Umstände dargetan sind, aus benen ein anderer Wille der Beteiligten zu erschließen wäre; sie hätte daher vom Berufungsgericht erwogen werden müssen. Daß Sch. als der fachlich erfahrenere und durch sein Gewerbe dazu ohne weiteres fähige Mitgesellschafter die Ausführung des Bauvorhabens und die Gesahr unvorhergesehener größerer Kosten übernommen, der Beklagte sich bagegen im wesentlichen barauf beschränkt hatte, das Grundstück. soweit er daran mitberechtigt war, sowie seinen persönlichen Kredit zur Beschaffung von Baugeld zur Verfügung zu stellen, schließt die Auffassung des Abkommens als eines Gesellschaftsvertraas (§ 705 BGB.) nicht aus. Auch ob Sch. nach außen hin als alleiniger Unternehmer des Baues aufgetreten ist und die Verträge mit den Baubandwerkern. Bauarbeitern und Lieferern allein in seinem Namen abgeschlossen hat, wie der Beklagte behauptet hatte, ist dabei nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Bei solcher Auslegung dieser Abmachung würde Sch. die Baugelber aber gar nicht zur Abbeckung eines ihm zustehenden Anspruchs zugewiesen erhalten haben, sondern zur Bestreitung der Kosten der ihm obliegenden Bauaussührung, also eben als ihm und dem Beklagten gemeinsam geliehene Baugelder (§§ 5, 7 des Vertrags), und zwar unterschiedslos in den ganzen ihm davon zugeslossenen Beträgen. Nach § 1 Ubs. 2 Bausords. würde er daher als selbst an der Herstellung des Baues beteiligter Baugeldempfänger nur so viel davon zu daufremden Zweden zu verbrauchen befugt gewesen sein, als der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm persönlich in den Bau verwendeten Leistung entsprach. Im übrigen wäre er dagegen verpflichtet gewesen, das Erhaltene vollständig zur Bestiedigung der Forderungen der von ihm unmittelbar oder mittelbar herangezogenen Unternehmer, Bauarbeiter und Lieserer zu benutzen, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat.

Der Beklagte hat sein Verhalten weiter damit zu rechtfertigen gesucht, daß Sch. sich als Bauunternehmer des besten Ruses erfreut habe, sehr wohlhabend gewesen sei und in geordneten Verhältnissen gelebt habe. Er hat ausgeführt, er habe beshalb dem Sch. als Miteigentümer des Grundbesities und Teilhaber bei dessen Verwertung unbesorgt die Baugelber zur bestimmungsmäßigen Verwendung überantworten und von einer Überwachung absehen können. Er hat auch behauptet, von dem gesetwidrigen Verfahren des Sch. keine Kenntnis erhalten zu haben. Das Berufungsgericht will dies nicht als Entlouldigung gelten lassen. Die durch § 1 Bauford. auferlegte Berwendungs- und Brüfungspflicht könne nicht dadurch eine Einschränkung erfahren, daß Baugelbempfänger mehrere Bersonen in Frage fämen. Denn der Awed der gesetlichen Vorschrift wurde vereitelt werden, wenn in einem solchen Fall der eine Baugeldempfänger bem anderen, wenn auch in dem Vertrauen, daß er den bestimmungsmäßigen Gebrauch bavon machen werbe, das Baugeld überlassen könnte ohne Nachprüfung, zur Befriedigung welcher Forderungen es benutt werbe. Bielmehr muffe bann jeben einzelnen Baugelbempfänger bie Verpflichtung treffen, die gesetmäßige Verwendung des ihnen gemeinsam gegebenen Baugelbes zu überwachen. Es sei baber im Rahmen der gesetlichen haftung jeder von ihnen für die durch den anderen vorgenommene zwectwidrige Verwendung von Baugeld in derselben Weise wie für eine eigene verantwortlich, da die ihm auferlegte Prüfungspflicht die Pflicht umfasse, jede zwedwidrige Verwendung des Baugelbes zu verhindern, und da mehrere Baugeldempfänger nur gemeinsam befugt seien, darüber zu verfügen, sodaß jeder von ihnen einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung vorbeugen könne.

Diese Erwägungen können nicht als richtig anerkannt werden. Allerdings war der Beklagte als Mitempfänger der Bougelder grundfählich ebenso wie Sch. verpflichtet, für beren gesehmäßige Berwendung zu sorgen: mit der Begründung allein, daß er sich um die Baugelder nicht gekummert, sondern deren Einziehung und bestimmungsmäßige Verwendung dem Sch. übertragen und von bessen gesetwidrigem Verfahren nichts gewußt habe, wurde er sich deshalb der Verantwortung für die eingetretene Schädigung von Baubeteiligten nicht entziehen können. Wohl aber ware der Beklagte befugt gewesen, in der zwischen ihm und Sch. möglicherweise begründeten Grundstückerwertungsgesellschaft durch Bereinbarung mit diesem die Geschäftsführung so zu regeln, daß die Besorgung iener Gelbangelegenheiten dem Sch. allein übertragen wurde, vorausgesett nur, daß er seinen Mitgesellschafter für eine vertrauenswürdige Berson hielt und halten durfte, von der die gewissenhafte Erfüllung der gesetlichen Vorschriften zu erwarten war (vgl. RGA. Bb. 91 S. 77). Freilich hatte er tropbem eingreifen muffen, wenn ihm fpater Umstände befanntgeworden sein sollten, die Aweisel an der gesetzmäkigen Verwendung der Baugelder durch Sch. erweden konnten, Auch laa ihm gleichwohl die Pflicht ob, auf derartige Umstände zu achten, weil er sich keineskalls jeder Überwachung des Sch. nach dieser Richtung hin entschlagen konnte. Allerdings durfte er sich dabei innerhalb der Grenzen halten, welche durch die grundsätliche Übertragung der Verwaltung der Baugelber an jenen als Bauausführenden und Mitgesellschafter und durch dessen Vertrauenswürdigkeit gezogen waren. Richt wesentlich anders wurde es in dieser Hinsicht sein, wenn die Bauausführung in dem Bertrag vom 29. November 1928 an Sch. nicht als ein Teil der ihm als Gesellschafter obliegenden Leistungen übertragen gewesen sein sollte, sondern als eine von dem Gesellschaftsverhältnis unabhängige, von der Gesellschaft zu entlohnende Leistung an diese im Sinne des § 631 BBB.: nur ware dann dem Beklagten eine entsprechend schärfere Überwachung und Nachbrüfung zuzumuten gewesen. Die Revision beanstandet es daher mit Recht, daß das Kammergericht ienes Vorbringen des Beklagten als schlechthin unerheblich angesehen und darum auf seine tatsächliche Richtigkeit nicht gebrüft hat.

Nicht haltbar ist auch die Begründung, mit der das Berufungsgericht fiber den Einwand des Beklagten hinweggegangen ist, der Mäger habe in Wirklichkeit einen der Magforderung gleichen Betrag bon Sch. aus den Baugelbern erhalten und sei nur beshalb für seine Beteiligung an den mit dem Baugeld zu errichtenden Bauten nicht befriedigt, weil er jene Zahlungen auf ältere Ansprüche gegen Sch. verrechnet habe. Freilich hatte Sch. es zu einer solchen Verrechnung nicht kommen lassen dürfen, weil diese Verwendung des Geldes der aeseplichen Borschrift widersprach. Wenn indes der Kläger, als er bie Verrechnung vornahm, um die Herfunft der empfangenen Zahlung aus den Baugelbern gewußt haben sollte, so würde er sich an der unerlaubten Handlung, die in der gesetwidrigen Verwendung des Gelbes lag, beteiligt, zum mindeften aber ihr zugestimmt haben und beshalb für seinen Teil aus ihr keine Schabensersatzansprüche herleiten können. Auf jeden Fall aber würde ihm durch dieselbe Sandlung. durch die ein zu seiner Befriedigung hinreichender Teil der Baugelder seiner gesehmäßigen Verwendung entfremdet worden ist, unmittelbar auch die Deckung für gleich große alte Forderungen zugefallen sein: er mufite sich daber, wie die Revision mit Recht hervorhebt, nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung den so erhaltenen Gewinn auf seinen Schaden anrechnen lassen, sofern nicht anzunehmen sein follte. daß er die Deckung für seine alten Forderungen auf jeden Fall erhalten hätte.